



Zusammenfassung der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung für Unternehmen

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

2020

Einführung

Diese Zusammenfassung der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung ergänzt den Leitfaden zur Anwendung der Verordnung (EU) 2019/515¹. Sie richtet sich an Unternehmen, die an nicht harmonisierten Waren oder an nicht harmonisierten Aspekten von Waren interessiert sind.

Diese Zusammenfassung enthält Antworten auf Fragen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2019/515. Die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sollte damit vereinfacht werden. Die dafür verwendeten Beispiele orientieren sich an den Fragen, die den Kommissionsdienststellen von Behörden und Unternehmen gestellt wurden.

Die gegenseitige Anerkennung gilt für Waren im Bestimmungsmitgliedstaat, die die Anforderungen, die in den nationalen technischen Vorschriften dieses Mitgliedstaats festgelegt sind, nicht erfüllen. Wenn die Waren den nationalen technischen Vorschriften entsprechen, wäre keine gegenseitige Anerkennung erforderlich. Folglich sollte es bei ordnungsgemäßer Anwendung der gegenseitigen Anerkennung Waren auf dem Markt eines Mitgliedstaats geben, die möglicherweise nicht vollständig den nationalen technischen Vorschriften entsprechen, aber in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Solche Waren gelten als konform mit den nationalen technischen Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Es gibt Ausnahmen von diesem Grundsatz. Einige Beispiele dazu werden in diesem Dokument aufgeführt.

Wir hoffen, dass diese Zusammenfassung der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung Ihnen bei der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und damit des allgemeinen Grundsatzes des freien Warenverkehrs innerhalb der EU helfen wird.

¹ Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1).

Inverkehrbringen der Waren in einem anderen Mitgliedstaat nach der Verordnung (EU) 2019/515

→ **Sollten Sie die Behörden informieren, wenn Sie Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, im erstgenannten Mitgliedstaat in Verkehr bringen?**

Die Grundregel lautet, dass Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, in einem anderen Mitgliedstaat frei in Verkehr gebracht werden können (ohne die Behörden zu unterrichten), es sei denn, im Bestimmungsmitgliedstaat ist eine Vorabgenehmigung erforderlich.² Die Behörden in Bestimmungsmitgliedstaaten sollten nicht die Aussetzung des Marktzugangs beschließen, es sei denn, es ist ein zügiges Eingreifen erforderlich.³ Ist ein solches Eingreifen nicht erforderlich, können Sie die Waren weiterhin auf dem Markt bereitstellen, es sei denn, Ihnen geht eine Verwaltungsentscheidung zu.

Sehen die Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats vor, dass für bestimmte Waren ein Vorabgenehmigungsverfahren erforderlich ist, sollten Sie dies beantragen.

Eine Entscheidung, Waren allein mit der Begründung vom Markt auszuschließen oder vom Markt zu nehmen, dass sie über keine gültige Vorabgenehmigung verfügen, stellt keine Entscheidung dar, auf die die Verordnung (EU) 2019/515 Anwendung findet. Die Vorschrift, mit der eine Vorabgenehmigung verlangt wird, stellt als solche keine technische Vorschrift im Sinne der Verordnung dar, denn sie legt weder bestimmte Merkmale der Waren fest, noch legt sie andere Anforderungen fest, die sich auf den Lebenszyklus der Waren auswirken.

Eine Entscheidung, mit der die zwingende Vorabgenehmigung der Waren auf der Grundlage einer nationalen technischen Vorschrift abgelehnt wird, stellt jedoch eine Verwaltungsentscheidung dar.

→ **Müssen Sie, wenn im Ursprungsmitgliedstaat eine Vorabgenehmigung für die Waren besteht, das gesamte Vorabgenehmigungsverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat wiederholen?**

Die Mitgliedstaaten sollten Prüfberichte und Bescheinigungen, die von anderen Konformitätsbewertungsstellen im Einklang mit dem Unionsrecht ausgestellt wurden, nicht ablehnen. Die Behörden sollten die unnötige Wiederholung von Prüfungen und Verfahren vermeiden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt

² Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/515.

³ Erwägungsgrund 29 der Verordnung (EU) 2019/515.

worden sind und den Inhalt der vorgelegten Prüfberichte oder Bescheinigungen gebührend berücksichtigen.⁴

Folglich müssen die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats alle im Rahmen des Vorabgenehmigungsverfahrens im Ursprungsmitgliedstaat zusammengetragenen Dokumente berücksichtigen. Daher sollte das Vorabgenehmigungsverfahren weniger kompliziert sein, unnötig wiederholte Kontrollen vermeiden, nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen und nicht zu teuer sein.

→ Was ist darunter zu verstehen, dass die Waren in einem Mitgliedstaat „rechtmäßig in Verkehr gebracht“ werden?

Die Waren werden in dem Mitgliedstaat (dem Ursprungsmitgliedstaat) rechtmäßig in Verkehr gebracht, wenn

a. Erste Option:

- die Waren den im Ursprungsmitgliedstaat geltenden einschlägigen technischen Vorschriften entsprechen und
- in diesem Mitgliedstaat für Endnutzer bereitgestellt werden.

Damit die Waren unter den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fallen, müssen beide Kriterien erfüllt sein.

b. Zweite Option:

- die Waren im Ursprungsmitgliedstaat keiner nationalen technischen Vorschrift unterliegen und
- in diesem Mitgliedstaat den Endnutzern bereitgestellt werden.

Bestehen im Ursprungsmitgliedstaat keine für die betreffenden Waren geltenden Vorschriften, reicht es aus, dass die Waren Endnutzern in diesem Mitgliedstaat bereitgestellt werden, um für eine gegenseitige Anerkennung in Betracht zu kommen.



Ist für die Feststellung, ob Waren in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, das Ursprungsland der Waren relevant?

Der Ursprung der Waren ist für die Definition des Begriffs „rechtmäßig in Verkehr gebracht“ nicht relevant. Wie wir gesehen haben, kommt es darauf an, ob die Waren den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats entsprechen (sofern für die speziellen Waren Vorschriften bestehen) und ob sie den Endnutzern in diesem Mitgliedstaat bereitgestellt werden. Wenn beide Kriterien erfüllt sind, können die

⁴ Erwägungsgrund 30 und Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/515.

Waren vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung profitieren. So kommen beispielsweise in einem Drittland hergestellte Waren, die den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats entsprechen und in diesem Mitgliedstaat Endnutzern bereitgestellt werden, für eine gegenseitige Anerkennung in Betracht.

Die Bedingung bezüglich des Ursprungs der Waren ist nur dann relevant, wenn die Waren in einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Bei diesen Staaten handelt es sich um Island, Liechtenstein und Norwegen. Die in diesen Staaten rechtmäßig in Verkehr gebrachten Waren müssen auch aus einem Staat stammen, der zu den Vertragsparteien des EWR-Abkommens zählt. Genauer gesagt müssen sie ihren Ursprung in einem EU-Land oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen haben.

→ **Wo können Sie herausfinden, welche Vorschriften für die Waren in einem anderen Mitgliedstaat gelten?**

Sie können sich an die Produktinfostellen (PCP) in jedem Mitgliedstaat wenden oder deren Website konsultieren. Die Produktinfostellen beantworten Ihre Anfragen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang. Die Kontaktdaten der Produktinfostellen sind auf der Website der Europäischen Kommission abrufbar unter: https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/free-movement-sectors/mutual-recognition/contacts-list_de

Bewertung der Waren auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/515

→ **Wie erfahren Sie, ob die Behörden die Waren bewerten, die Sie im Bestimmungsmitgliedstaat in Verkehr gebracht haben?**

Die Behörden werden schriftlich Kontakt mit Ihnen aufnehmen (z. B. per E-Mail), wenn sie beschließen, die Waren gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 zu bewerten. Sie werden Sie über Folgendes informieren:⁵

- welche Waren der Bewertung unterzogen werden sollen;
- die technische(n) Vorschrift(en) oder das Vorabgenehmigungsverfahren, das Anwendung findet, und
- die Möglichkeit, den Behörden eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung für die Zwecke der Bewertung zur Verfügung zu stellen.

→ **Was ist unter einer Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zu verstehen?**

⁵ Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/515.

Bei der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung⁶ handelt es sich um Ihre für die Zwecke der gegenseitigen Anerkennung auf einem standardisierten Musterformblatt übermittelte Erklärung, dass die Waren in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind. Das Musterformblatt erleichtert die Bewertung der Waren, da es alle für die Bewertung nach Verordnung (EU) 2019/515 relevanten Angaben enthält. Sie füllen das Musterformblatt aus und unterzeichnen es; für die in dieser Erklärung gemachten Angaben sind Sie verantwortlich.

Das standardisierte Musterformblatt ist in allen EU-Amtssprachen hier abrufbar: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40922>

Das Musterformblatt besteht aus zwei Teilen:

- Teil I – Eindeutige Kennung der Waren,
- Teil II – Angaben zum Inverkehrbringen der Waren

Die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung sollte immer auch genaue und vollständige Informationen zu den Waren enthalten. Die Erklärung sollte daher auf aktuellem Stand gehalten werden, damit Änderungen – z. B. der einschlägigen nationalen technischen Vorschriften – berücksichtigt werden.⁷

Es besteht die Möglichkeit, die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung für die Zwecke der Bewertung der Waren online zur Verfügung zu stellen, wenn die Art der Waren leicht erkennbar und die Erklärung einfach zugänglich ist.⁸



Was passiert, wenn die für die Waren geltenden technischen Vorschriften im Ursprungsmitgliedstaat geändert werden und die Waren diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen? Müssen Sie dann die Merkmale der Waren ändern?

Änderungen der nationalen Vorschriften können auch Änderungen an den Waren erforderlich machen. Wenn die betreffenden Waren den geänderten technischen Anforderungen entsprechen, sollten sie nicht verändert werden. Erfüllen die Waren jedoch die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, infolge der Änderungen dieser Vorschriften nicht mehr, müssen die Waren verändert werden, damit sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, entsprechen.

→ **Welche Nachweise sollten Sie den Behörden zusammen mit der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung vorlegen?**

⁶ Weitere Informationen unter https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/compliance/declaration-mutual-recognition/index_de.htm.

⁷ Erwägungsgrund 19 der Verordnung (EU) 2019/515.

⁸ Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/515.

Die Unterlagen, die Sie zusammen mit der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung einreichen, sollten die dort gemachten Angaben untermauern.

Nachweise wie Warenrechnungen, Warenaufkleber, Kataloge mit Datumsnachweis, Verkaufs- oder Steuerunterlagen, Registrierungen, Lizenzen, Mitteilungen an/von Behörden, Bescheinigungen, Auszüge aus öffentlichen Registern usw. sollten als geeignet angesehen werden, das rechtmäßige Inverkehrbringen des Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat zu beweisen.

Reichen Sie die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung im Laufe der Bewertung der Waren zusammen mit den für die Überprüfung der darin enthaltenen Angaben erforderlichen Belegen ein, sollte die Behörde von Ihnen keine weiteren zusätzlichen Beweise verlangen. Der Nachweis, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, sollte genügen.⁹

→ Was sollten Sie tun, wenn Sie telefonisch über die Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs für Ihre Waren in Kenntnis gesetzt werden?

Nach der Verordnung (EU) 2019/515 kann nur eine individuelle Verwaltungsentscheidung die rechtliche Wirkung der Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs für Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, haben.

Wie bereits erläutert, können Sie die Waren weiterhin auf dem Markt des Bestimmungsmitgliedstaats bereitstellen, sofern Ihnen keine Verwaltungsentscheidung zugeht, die den Marktzugang für die betreffenden Waren beschränkt oder verweigert.¹⁰ Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Bewertung im Rahmen eines Vorabgenehmigungsverfahrens erfolgt oder wenn die zuständige Behörde die Bereitstellung von Waren, die dieser Bewertung unterliegen, auf dem Markt vorübergehend ausgesetzt hat.

→ Welchem Zweck dient die Bewertung der Waren und nach welchem Verfahren läuft sie ab?

Da Verwaltungsentscheidungen zur Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs für Waren, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs bleiben sollten, muss sichergestellt werden, dass bei solchen Entscheidungen die bestehenden Verpflichtungen aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung beachtet werden.¹¹

⁹ Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/515.

¹⁰ Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/515.

¹¹ Erwägungsgrund 28 der Verordnung (EU) 2019/515.

Zweck der Bewertung gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 ist es, festzustellen,

- ✓ ob die Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und
- ✓ ob die berechtigten Allgemeininteressen, die durch die geltenden nationalen technischen Vorschriften erfasst werden, angemessen geschützt sind.¹²

→ **Wie bewerten die Behörden Waren, deren Verpackung oder Name in dem Mitgliedstaat, in dem sie rechtmäßig in Verkehr gebracht werden (Ursprungsmitgliedstaat), anders ist als im Bestimmungsmitgliedstaat?**

Waren, die von einem Unternehmen zum Verkauf unter der Marke eines anderen Unternehmens hergestellt werden, bezeichnet man als Eigenmarkenerzeugnisse.

Wird das Eigenmarkenerzeugnis nur auf dem nationalen Markt in Verkehr gebracht, ohne zuvor den Endnutzern in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt worden zu sein, findet die Verordnung (EU) 2019/515 offensichtlich keine Anwendung. Wenn Sie jedoch nachweisen können, dass es sich bei den Waren um „Waren dieser Art“ handelt, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, findet die gegenseitige Anerkennung Anwendung.

Ein Beispiel für die gleiche Art von Waren kann Brot sein, das von demselben Hersteller auf der Grundlage derselben Rezeptur hergestellt wird und die gleichen Zutaten enthält, aber je nachdem, in welchem Mitgliedstaat es in Verkehr gebracht werden soll, unterschiedlich verpackt wird (z. B. blaues Verpackungsmaterial im einen Staat, grünes im anderen), wobei die Kennzeichnung in verschiedenen Sprachen oder unter einem anderen Namen erfolgt. Sie können beispielsweise die Verpackung ändern, um die sprachlichen Anforderungen im Bestimmungsmitgliedstaat zu erfüllen, anstatt auf den Waren eine zusätzliche Kennzeichnung anzubringen. Die Farbe der Verpackung oder der Name kann aufgrund anderer Verbraucherpräferenzen in verschiedenen Ländern oder unterschiedlicher Markennamen desselben Erzeugnisses abweichen. In solchen Fällen findet die gegenseitige Anerkennung Anwendung. Die Verwendung identischer Verpackungen würde wahrscheinlich die Identifizierung der Ware während der Bewertung erleichtern, hier ist jedoch eine eingehendere Analyse (z. B. Vergleich der Inhaltsstoffe laut Kennzeichnung auf der blauen und der grünen Verpackung) erforderlich.

In dieser Situation wird von Ihnen ferner erwartet, dass Sie sämtliche erforderlichen Nachweise dafür erbringen, dass die Waren trotz unterschiedlicher Namen und Verpackungen gleicher Art sind (beispielsweise könnte dieser Nachweis ein Foto der

¹² Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/515.

Kennzeichnung der beiden verschiedenen Verpackungen sein, auf dem ersichtlich ist, dass alle Zutaten gleich sind).

Die Verwaltungsentscheidung

Grundlage für die Verwaltungsentscheidung ist die betreffende nationale technische Vorschrift, die im Bestimmungsmitgliedstaat anwendbar ist. Die unmittelbare oder mittelbare Wirkung der Verwaltungsentscheidungen besteht in der Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs. Das Verwaltungsentscheidungen zugrunde liegende Konzept umfasst einen administrativen Schritt, der auf der nationalen technischen Vorschrift beruht und dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe rechtliche Wirkung hat, d. h. die Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs.¹³

In der Verwaltungsentscheidung sind die Gründe für die Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs hinreichend detailliert darzulegen. Damit kann beurteilt werden, ob die Entscheidung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und mit der Verordnung (EU) 2019/515 vereinbar ist. Die Verwaltungsentscheidung muss insbesondere Folgendes umfassen:¹⁴

- a) die nationale technische Vorschrift, auf der die Verwaltungsentscheidung beruht,
- b) die berechtigten Gründe des Allgemeininteresses, die die Anwendung der nationalen technischen Vorschrift rechtfertigen, auf die sich die Verwaltungsentscheidung stützt;
- c) die technischen oder wissenschaftlichen Nachweise, die die zuständige Behörde berücksichtigt hat, einschließlich etwaiger relevanter Änderungen des Stands der Technik, die seit dem Inkrafttreten der nationalen technischen Vorschrift eingetreten sind;
- d) eine Zusammenfassung der von Ihnen vorgebrachten Argumente, die für die Bewertung dessen relevant sind, ob die Waren rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und ob das berechnete Allgemeininteresse, das von der geltenden nationalen technischen Vorschrift erfasst wird, unter Berücksichtigung der Merkmale der fraglichen Waren angemessen geschützt wird und
- e) der Nachweis, dass die Verwaltungsentscheidung geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen, und dass sie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht.

¹³ Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/515.

¹⁴ Artikel 5 Absätze 10 und 11 der Verordnung (EU) 2019/515.

In der Verwaltungsentscheidung sind die nach der nationalen technischen Vorschrift verfügbaren Rechtsbehelfe und die dafür geltenden Fristen aufzuführen. Ferner muss auf die Möglichkeit für Wirtschaftsakteure hingewiesen werden, SOLVIT und das in der Verordnung (EU) 2019/515¹⁵ festgelegte Problemlösungsverfahren zu nutzen.

→ **Welche Optionen haben Sie, wenn Sie mit den in der Verwaltungsentscheidung aufgeführten Gründen nicht einverstanden sind?**

In der Verwaltungsentscheidung werden Sie über die in der nationalen Rechtsordnung verfügbaren Rechtsbehelfe und die Möglichkeit informiert, das SOLVIT-Verfahren zu nutzen.

Falls Sie nicht zufrieden sind, sollten Sie die Verwaltungsentscheidung so bald wie möglich an SOLVIT übermitteln. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 soll das SOLVIT-Problemlösungsverfahren eine unternehmensfreundliche Alternative für Wirtschaftsakteure bieten, die gegen Verwaltungsentscheidungen zur Beschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs vorgehen möchten. Das SOLVIT-Problemlösungsverfahren kann dazu führen, dass die Europäische Kommission um Stellungnahme ersucht wird.

¹⁵ Artikel 5 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2019/515.